



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 56 S 114/09
12a C 74/09 Amtsgericht
Wedding

verkündet am : 07. Mai 2010
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Landes Berlin,
vertreten d. d. Senatsverwaltung für Justiz,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]
[redacted] Berlin,-

g e g e n

den Herrn [redacted]
[redacted] Berlin,

Beklagter und
Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Blechschmidt & Kümmerle,
Wühlischstraße 26, 10245 Berlin,-

hat die Zivilkammer 56 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 30. April 2010 eingereicht werden konnten, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] und die Richterinnen am Landgericht [redacted] und [redacted]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 13. Oktober 2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Wedding – 12 a C 74 / 09 – geändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.498,74 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.388,74 Euro seit dem 11. März 2009 und aus 110.- Euro seit dem 20. Mai 2009 zu zahlen.

- II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, welches dem Prozessbevollmächtigten des Klägers und Berufungsklägers am 15. Oktober 2009 zugestellt worden ist, wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Die Feststellungen werden wie folgt ergänzt:

Mit seiner am 29. Oktober 2009 eingelegten und am 11. Dezember 2009 begründeten Berufung verfolgt der Kläger seine Ansprüche aus unerlaubter Handlung weiter. Er verlangt auch weiterhin Schadensersatz für die an den Zeugen S. [REDACTED] während dessen Dienstunfähigkeit geleisteten Dienstbezüge (1.278,24 Euro), für die Übernahme der Arzt- und Gutachtenkosten (91,63 Euro + 18,87 Euro) sowie für die Beschädigung eines Mobiltelefons (110.- Euro).

Der Kläger hält an seiner Behauptung fest, der Zeuge S. [REDACTED] habe sich die seiner Krankschreibung zugrunde liegenden Verletzungen zugezogen, als er in seiner Funktion als Justizwachtmeister eingegriffen habe, um den Beklagten im Vorfeld einer Strafverhandlung an der Flucht aus dem Sitzungssaal des Kriminalgerichts zu hindern. Der Beklagte sei trotz Fußfessel zügig und mit fuchtelnden Armen auf den am Saaleingang abgewandt stehenden Zeugen zu gerannt. Um die Verfolgung durch weitere Wachtmeister im Saal zu behindern, habe er mehrere Stühle umgeworfen. Eine Kollegin des Zeugen habe laut „Halt“ gerufen. Bei dem körperlichen Einsatz gegen den Beklagten und dem nachfolgenden Sturz sei auch das Mobiltelefon des Zeugen beschädigt worden.

Der Kläger meint, hierzu auch bereits in erster Instanz hinreichend vorgetragen zu haben; auf das Erfordernis einer Skizze, wie er sie mit der Berufungsbegründung nunmehr eingereicht hat, habe das Amtsgericht nicht hingewiesen.

Nach Auffassung des Klägers besteht auch der erforderliche Zurechnungszusammenhang. Der flüchtende Schädiger hafte hier für die bei seiner Verfolgung entstehenden Schäden, weil der verletzte Zeuge zur Verfolgung herausgefordert worden sei und sich im Schaden ein verfolgungstypisches Risiko verwirklicht habe. Die Reaktion des Zeugen sei auch nicht unverhältnismäßig gewesen; mit milderer Mitteln hätte der Fluchtversuch nicht verhindert werden können.

Der Beklagte dagegen begehrt die Zurückweisung der Berufung.

Er bestreitet weiterhin, einen Fluchtversuch unternommen zu haben. Wegen der Fußfessel sei ihm zügiges Gehen oder gar Rennen gar nicht möglich gewesen. Er sei außerdem auch an den Händen gefesselt gewesen und habe also auch nicht mit den Armen fuchteln können. Er habe sich vielmehr langsam in Richtung seines Verteidigers bewegt, als sich eine Traube von übereifrigen Justizwachtmeistern auf ihn gestürzt habe. Widerstand habe er zu keiner Zeit geleistet, zumal er sich wegen der Hand- und Fußfessel gar nicht habe wehren können. Ein Fluchtversuch sei außerdem sinnlos gewesen, da die Tür zum Gerichtsfur noch verschlossen und zudem von weiteren Wachtmeistern bewacht gewesen sei.

Im Übrigen meint der Beklagte, die weiteren Darlegungen der Klägerseite zu den Örtlichkeiten im Gerichtssaal, auch mittels Einreichung einer Skizze, seien gemäß § 531 Absatz 2 ZPO als verspätet zurückzuweisen.

Die Kammer hat über die vorgenannten Behauptungen des Klägers Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen JHW S■■■■, EJHW S■■■■, EJHW N■■■■, JHW R■■■■ und VRILG S■■■■. Insoweit wird auf den Beweisbeschluss vom 5. März 2010, Bl. 121 f. d. A., Bezug genommen. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf Bl. 122 ff. d. A. verwiesen.

Band 215 sowie der Protokollband IV der Strafakten – 511 - 35 / 07 - sind beigezogen worden und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Im Übrigen wird von der Darstellung des Tatbestandes im Hinblick auf § 313 a Absatz 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die statthafte Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 511, 513, 517, 519, 520 ZPO.

Das Rechtsmittel hat in der Sache auch Erfolg.

Der Kläger kann von dem Beklagten aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Absatz 1 BGB i. V. m. §§ 52 LBG, 32 BeamtVG Zahlung von insgesamt 1.498,74 Euro verlangen. Aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte am 10. Juli 2008 aus einem Sitzungssaal des Kriminalgerichts flüchten wollte und dabei, als dieser ihn an der Flucht hindern wollte, den Zeugen S■■■■ verletzte sowie dessen Mobiltelefon beschädigte.

Dass der Beklagte fliehen wollte, hat der Kläger bereits mit der Klageschrift hinreichend substantiiert dargetan. Auch die Einlassung des Beklagten, er habe sich lediglich ein paar Schritte auf seinen Verteidiger zu bewegt, machte keine weitergehenden Darlegungen erforderlich. Ebenso wenig bedurfte es zwingend einer Skizze wie der später mit der Berufungsbegründung überreichten. Die hierauf bezogene Verspätungsrüge greift daher nicht durch. Der Kläger hat jedenfalls mit Schriftsatz vom 15. September 2009 (Bl. 48 ff. d. A.) plausibel dargelegt, dass Ursache der Verletzungen des Zeugen S■■■■ sowie der Beschädigung des Mobiltelefons das rechtswidrige Bestreben des Beklagten, sich dem Strafverfahren durch Flucht aus dem Sitzungssaal zu entziehen, war. Der dortigen Darstellung des Klägers zufolge bewegte sich der Beklagte mit – trotz Fußfessel – „schneller Gangart“ in Richtung Saalausgang, an dem der Zeuge Schiller postiert war, obgleich sich der Verteidiger im Saal befunden haben soll. Die Einwendung des Beklagten, lediglich das Gespräch mit seinem Verteidiger gesucht zu haben, mag erheblich sein. Das Klagevorbringen wird dadurch jedoch nicht un schlüssig. Vielmehr hätte bereits in erster Instanz eine Beweisaufnahme über die Richtigkeit der widerstreitenden Parteibehauptungen durchgeführt werden müssen.

Den entsprechenden Beweis hat der Kläger in zweiter Instanz nunmehr erfolgreich geführt. Aufgrund der Aussagen der Zeugen S■■■■, S■■■■, N■■■■ R■■■■ und S■■■■ sieht es die Kammer als eindeutig erwiesen an, dass der Beklagte sich dem Strafverfahren und der Untersuchungshaft durch Flucht aus dem Sitzungssaal entziehen wollte. So hat der Zeuge N■■■■, der mit der Vorführung des Beklagten befasst war, bekundet, dass sich der Beklagte mit erstaunlicher Geschwindigkeit aus dem Vorführbereich in den Sitzungssaal und dort auf den Zeugen S■■■■ zu bewegte. Nach Angaben der Zeugin S■■■■ riss der Beklagte dabei im Weg stehende Stühle um. Auch nach Darstellung des Verletzten, des Zeugen S■■■■, strebte der Beklagte nicht seinem Verteidiger, sondern dem Saalausgang zu und dies – so übereinstimmend die Zeugen – mit einer bei Fußfesselung überraschend hohen Geschwindigkeit. Soweit die Zeugen das Geschehen unmittelbar selbst mitverfolgt haben, werteten sie den Vorfall übereinstimmend und nachvollziehbar als Fluchtversuch des Beklagten.

Den zunächst angebotenen Gegenbeweis durch Vernehmung seines Strafverteidigers, des Rechtsanwalts S■■■■, hat der Beklagte schlussendlich nicht angetreten, sondern auf dessen

Einvernahme – jedenfalls konkludent - verzichtet. Der am 5. März 2010 präsente Zeuge S [REDACTED] hat sich im Termin auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen und eine Aussage zum Beweisthema verweigert. Der nachfolgenden Auflage der Kammer, eine Schweigepflichtsenkung zu erklären, ist der Beklagte nicht fristgerecht nachgekommen. Entsprechend dem Hinweis im Sitzungsprotokoll wertet die Kammer dies dahingehend, dass der Beklagte auf den Zeugen verzichtet.

Der Beklagte hat demnach die Verfolgung durch den Zeugen S [REDACTED] herausgefordert. Mit dessen Verletzung wie auch der Beschädigung seines Mobiltelefons haben sich verfolgungstypische Risiken verwirklicht. Die Reaktion des Zeugen S [REDACTED] war auch nicht unverhältnismäßig. Es ist nicht ersichtlich, dass der Fluchtversuch des Beklagten mit milderer Mitteln hätte verhindert werden können.

Der Beklagte schuldet daher den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatz, mithin die Erstattung der während der Dienstunfähigkeit des Zeugen S [REDACTED] an diesen gezahlten Bezüge in Höhe von 1.278,24 Euro, Ersatz der Arzt- einschließlich der Gutachtenkosten (91,63 Euro + 18,87 Euro) und schließlich auch Erstattung der vom Kläger zum Ausgleich der Beschädigung des Mobiltelefons geleisteten 110.- Euro.

Zinsen schuldet der Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 Satz 2, 291, 288 Abs. 1, 247 BGB, wobei für den Zinsbeginn in erster Linie auf die Zustellung des Mahnbescheides (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB) und lediglich für die klageerweiternd geltend gemachten Ansprüche wegen des beschädigten Mobiltelefons auf die Rechtshängigkeit (§ 291 BGB) abzustellen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizangestellte